Universität der Künste Berlin Präsident

2 / 2026 Anzeiger der Universität der Künste Berlin

vom 2. Februar 2026

Inhalt Seite

Fakultät 01 – Bildende Kunst

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Lehramt an Grundschulen mit dem Ersten Fach Bildende Kunst“ 2 - 3

Fakultät 03 – Musik

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Lehramt an Grundschulen mit dem Ersten Fach Musik“ 4 - 5

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Lehramt an Grundschulen mit dem Ersten Fach Bildende Kunst" an der Fakultät 01 – Bildende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 27. Oktober 2025

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 283), hat der Fakultätsrat der Fakultät 01 – Bildende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 27. Oktober 2025 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen
§ 2 Gebühren
§ 3 Zulassungsantrag
§ 4 Zulassungsverfahren
§ 5 Entscheidung über die Zulassung
§ 6 Zulassungskommission
§ 7 Öffentlichkeit
§ 8 Protokoll
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Lehramt an Grundschulen mit dem Ersten Fach Bildende Kunst" müssen folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes,
2. eine künstlerische Begabung im Hinblick auf die kunstpädagogische Ausrichtung des Studiengangs und
3. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

§ 2 Gebühren

Die Teilnahme am Bewerbungs- und Zulassungsverfahren ist in der Regel kostenpflichtig. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Bewerbung. Näheres regeln die Rahmengebührensatzung der Universität der Künste Berlin sowie die Richtlinien des Präsidenten der Universität der Künste Berlin betreffend die Gebührensätze für die Benutzung der Einrichtungen der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt einen Zulassungsantrag gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin und die Einreichung von Arbeitsproben voraus. Der Zulassungsantrag und die Arbeitsproben müssen innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang,
2. ein Nachweis über die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 1 Nummer 1 oder, wenn diese noch nicht vorliegt, das Zeugnis des letzten Schulhalbjahres (die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 1 Nummer 1 muss spätestens bis zur Immatrikulation vorliegen),
3. Arbeitsproben, bestehend aus einer Mappe mit 15 bis 20 selbst gefertigten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten. Die Studienbewerber*innen können wählen, ob sie diese digital oder analog einreichen. Näheres wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die vom Fakultätsrat erlassen und in digitaler Form bekannt gegeben werden,
4. ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen,
5. ggf. ein Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin und
6. ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr gemäß § 2.

(3) Studienbewerber*innen mit Zeugnissen in einer anderen als der deutschen Sprache haben Zeugnisse und Nachweise in beglaubigter Kopie vorzulegen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Jeder*jede Studienbewerber*in, der*die die formalen Voraussetzungen gemäß § 1 Nummer 1 und 3 erfüllt und den Zulassungsantrag sowie die Arbeitsproben fristgerecht eingereicht hat, wird zur Zugangsprüfung zugelassen. In der Zugangsprüfung muss der*die Studienbewerber*in die erforderliche künstlerische Begabung gemäß § 1 Nummer 2 nachweisen.

(2) Die Zugangsprüfung findet im Sommersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Wintersemester statt. Der Zeitrahmen, in dem die Prüfungsteile der Zugangsprüfung stattfinden, wird spätestens mit Beginn der Bewerbungsfrist bekanntgegeben.

(3) Die Zugangsprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen zusammen:

1. Überprüfung der gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 einzureichenden Arbeitsproben,
2. eine künstlerische Arbeit (Zeichnung, Malerei, Skulptur, Installation, Fotografie, Video oder Performance) zu einem vorgegebenen Thema, für deren Ausführung 1,5 Tage zur Verfügung stehen, und
3. ein abschließendes fachliches Gespräch, das sich auf die vorherigen Prüfungsteile bezieht (Dauer: fünf bis zehn Minuten).

(4) Näheres wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die vom Fakultätsrat erlassen und in digitaler Form bekanntgegeben werden.

§ 5 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Entscheidung über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens trifft die Zulassungskommission. Der*Die Studienbewerber*in wird zum Studium zugelassen, wenn er*sie die formalen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, die Zugangsprüfung bestanden und somit die für diesen Studiengang erforderliche künstlerische Begabung im Hinblick auf die kunstpädagogische Ausrichtung des Studiengangs nachgewiesen hat.
(2) Dem*Der Studienbewerber*in werden die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens mitgeteilt. Bei Ablehnung werden eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung in schriftlicher oder elektronischer Form beigefügt.
(3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das folgende Wintersemester. Hat sich eine zugelassene Person nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung immatrikuliert, kann der Nachweis der künstlerischen Begabung erneut gefordert werden. Die Entscheidung trifft die Zulassungskommission.

§ 6 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.
(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres*ihrer Vorsitzenden sowie ihres*ihrer stellvertretenden Vorsitzenden, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Ihr gehören nur hauptberufliche Professoren und Professorinnen und akademische Mitarbeiter bzw. akademische Mitarbeiterinnen mit selbstständiger Lehrtätigkeit an. Die hauptberuflichen Professoren und Professorinnen haben die Mehrheit in der Zulassungskommission. Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der Zulassungskommission können nur hauptberufliche Professoren oder hauptberufliche Professorinnen innehaben. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder; Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
(3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen jeweils zwei Studierende dieses Studiengangs mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat für jeweils ein Jahr bestimmt.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Zugangsprüfungen finden hochschulöffentlich statt. Studienbewerber*innen sowie Mitglieder der Universität der Künste Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer*innen der Zugangsprüfung beiwohnen. Studienbewerber*innen sind hierbei zu bevorzugen. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen nicht öffentlich.
(2) Die Hochschulöffentlichkeit ist auf Antrag des*der Studienbewerber*in auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Hochschulöffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit statt.

§ 8 Protokoll

Über die Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Studienbewerber*innen, Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie die Gründe für die Entscheidung enthalten sein. Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Machen Studienbewerber*innen mit schriftlichem Antrag glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, den Nachweis über das Vorliegen der künstlerischen Begabung in der vorgesehenen Weise oder in der vorgesehenen Frist zu erbringen, gewährt ihnen die Zulassungskommission einen geeigneten Nachteilsausgleich. In Zweifelsfällen ist die*der Beauftragte für Behinderungen und chronische Erkrankungen hinzuzuziehen.
(2) Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu stellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Lehramt an Grundschulen mit dem Ersten Fach Musik" an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 22. Oktober 2025

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 283), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 22. Oktober 2025 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen
§ 2 Gebühren
§ 3 Zulassungsantrag
§ 4 Zulassungsverfahren
§ 5 Entscheidung über die Zulassung
§ 6 Zulassungskommission
§ 7 Öffentlichkeit
§ 8 Protokoll
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Lehramt an Grundschulen mit dem Ersten Fach Musik" müssen folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes,
2. eine künstlerische Begabung im Hinblick auf die musikpädagogische Ausrichtung des Studiengangs und
3. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

§ 2 Gebühren

Die Teilnahme am Bewerbungs- und Zulassungsverfahren ist in der Regel kostenpflichtig. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Bewerbung. Näheres regeln die Rahmengebührensatzung der Universität der Künste Berlin sowie die Richtlinien des Präsidenten der Universität der Künste Berlin betreffend die Gebührensätze für die Benutzung der Einrichtungen der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt einen Zulassungsantrag gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang,
2. ein Nachweis über die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 1 Nummer 1 oder, wenn diese noch nicht vorliegt, das Zeugnis des letzten Schulhalbjahres (die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 1 Nummer 1 muss spätestens bis zur Immatrikulation vorliegen),
3. ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen,
4. ggf. ein Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin und
5. ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr gemäß § 2.

(3) Studienbewerber*innen mit Zeugnissen in einer anderen als der deutschen Sprache haben Zeugnisse und Nachweise in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Jeder*Jede Studienbewerber*in, der*die die formalen Voraussetzungen gemäß § 1 Nummer 1 und 3 erfüllt und den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat, wird zur Zugangsprüfung zugelassen. In der Zugangsprüfung muss der*die Studienbewerber*in die erforderliche künstlerische Begabung gemäß § 1 Nummer 2 nachweisen.

(2) Die Zugangsprüfung findet im Sommersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Wintersemester statt. Der Zeitrahmen, in dem die Prüfungsteile der Zugangsprüfung stattfinden, wird spätestens mit Beginn der Bewerbungsfrist bekanntgegeben.

(3) Die Zugangsprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen zusammen:

1. Musiktheoretische Prüfung (Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung): Klausur; Dauer: 60 Minuten.
2. Künstlerisch-pädagogische Prüfung: Im Rahmen einer Lehrprobe mit einer Gruppe von Mitbewerber*innen ist die Fähigkeit zur künstlerischen Arbeit mit Gruppen nachzuweisen.; Dauer: 5 bis maximal 10 Minuten.
3. Künstlerisch-praktische Prüfung; Dauer: 10 bis 15 Minuten. Die Anforderungen der künstlerisch-praktischen Prüfung richten sich nach dem gewünschten Profil des Studiengangs: Bei Wahl des Profils A „Künstlerisches Profil (instrumental klassisch oder instrumental Jazz/Populäre Musik) [*ohne Klavier und Gesang*]" und Profil C „Künstlerisches Profil (Klavier klassisch oder Klavier Jazz/Populäre Musik oder Schulpraktisches Klavierspiel)" sind die Prüfungsteile a), b) und c) zu absolvieren. Bei Wahl des Profils B „Künstlerisch-pädagogisches Profil" sind die Prüfungsteile a) und b) zu absolvieren. Bei Wahl des Profils D „Künstlerisches Profil (Gesang klassisch oder Gesang Jazz/Populäre Musik)" sind die Prüfungsteile b) und c) zu absolvieren.

a) Gesang: Vortrag zweier Stücke eigener Wahl aus der klassischen Stilistik. Ein Lied (z. B. ein Volkslied) ist a cappella (unbegleitet) vorzutragen, das andere soll mit einer instrumentalen Begleitung vorgetragen werden.
b) Sprechstimme: In der Prüfung ist ein selbst ausgewählter und vorbereiteter Text vorzutragen. Es ist nicht erforderlich, dass dieser Vortrag auswendig erfolgt. Durch diesen Prüfungsteil sollen die Gesundheit der Stimme, die Belastbarkeit, das Ausdrucksvermögen und die Modulationsfähigkeit nachgewiesen werden. Sollten bei der Zugangsprüfung Zweifel an der stimmlichen Gesundheit des*der Studienbewerber*in bestehen, kann ein phoniatrisches Gutachten angefordert werden.
c) Prüfung im künstlerischen Profil „Instrumental bzw. Gesang bzw. Klavier (Stilistik klassisch oder Jazz/Populäre Musik)": Vortrag dreier Stücke. Erwartet wird ein ausgewogenes Programm aus verschiedenen Epochen und/oder Genres. In die Prüfung ist eine kurze Ad-hoc-Aufgabe integriert.
Für Studienbewerber*innen mit dem künstlerischen Profil „Schulpraktisches Klavierspiel" stattdessen: Vortrag von drei Liedern aus unterschiedlichen Stilistiken (z. B. Pop, Volkslied, Jazz-/Latinstandard, Chanson, Kirchenlied). Die Bewerber*innen singen selbst die Melodie und begleiten sich dazu am Klavier. Ein Mikrofon darf bei maximal zwei Liedern eingesetzt werden. Zusätzlich ist eine erweiterte Kadenz in einer vorgegebenen Tonart darzubieten. Außerdem muss ein einfaches Lied nach Akkordsymbolen ad hoc vom-Blatt begleitet werden.

(4) Näheres wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die vom Fakultätsrat erlassen und in digitaler Form bekanntgegeben werden.

§ 5 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Entscheidung über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens trifft die Zulassungskommission. Der*Die Studienbewerber*in wird zum Studium zugelassen, wenn er*sie die formalen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, die Zugangsprüfung bestanden und somit die für diesen Studiengang erforderliche künstlerische Begabung im Hinblick auf die musikpädagogische Ausrichtung des Studiengangs nachgewiesen hat.
(2) Dem*Der Studienbewerber*in werden die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens mitgeteilt. Bei Ablehnung werden eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung in schriftlicher oder elektronischer Form beigefügt.
(3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das folgende Wintersemester. Hat sich eine zugelassene Person nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung immatrikuliert, kann der Nachweis der künstlerischen Begabung erneut gefordert werden. Die Entscheidung trifft die Zulassungskommission.

§ 6 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.
(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres*ihrer Vorsitzenden sowie ihres*ihrer stellvertretenden Vorsitzenden, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Ihr gehören nur hauptberufliche Professoren und Professorinnen und akademische Mitarbeiter bzw. akademische Mitarbeiterinnen mit selbstständiger Lehrtätigkeit an. Die hauptberuflichen Professoren und Professorinnen haben die Mehrheit in der Zulassungskommission. Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der Zulassungskommission können nur hauptberufliche Professoren oder hauptberufliche Professorinnen innehaben. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder; Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
(3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen jeweils zwei Studierende dieses Studiengangs mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat für jeweils ein Jahr bestimmt.
(4) Die Zulassungskommission kann zu den Prüfungen wahlweise Fachvertreter*innen zu Beratungszwecken hinzuziehen. Diese dürfen bei der abschließenden Beratung und der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung nicht anwesend sein.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Zugangsprüfungen finden hochschulöffentlich statt. Studienbewerber*innen sowie Mitglieder der Universität der Künste Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer*innen der Zugangsprüfung beiwohnen. Studienbewerber*innen sind hierbei zu bevorzugen. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen nicht öffentlich.
(2) Die Hochschulöffentlichkeit ist auf Antrag des*der Studienbewerber*in auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Hochschulöffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit statt.

§ 8 Protokoll

Über die Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Studienbewerber*innen, Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie die Gründe für die Entscheidung enthalten sein. Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Machen Studienbewerber*innen mit schriftlichem Antrag glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, den Nachweis über das Vorliegen der künstlerischen Begabung in der vorgesehenen Weise oder in der vorgesehenen Frist zu erbringen, gewährt ihnen die Zulassungskommission einen geeigneten Nachteilsausgleich. In Zweifelsfällen ist die*der Beauftragte für Behinderungen und chronische Erkrankungen hinzuzuziehen.
(2) Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu stellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Universität der Künste Berlin

Herausgeber:
Referat für Studien- und Gremienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud52

Einsteinufer 43, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel.: 030 3185-2451